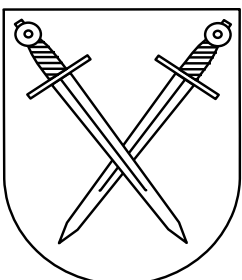


15/00

# Amtsblatt der Stadt Schwerte

18.09.2000

Inhalt	Seite
99. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	179
100. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	179
101. Öffentliche Zustellung	180
102. Einziehung eines Straßenteilstückes	181
103. Einwohnerversammlung zum Thema "Städtebauliche Rahmen- planung Wandhofen"	183
104. Erörterungstermin "Hochwasserschutz Mühlenstrang"	185



**Herausgeber:**

Stadt Schwerte  
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen in den Rathäusern I und II zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 40,00 DM jährlich.

**Bestellungen sind zu richten an:**

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304 / 104 - 212)

## Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte

99.

### **Bekanntmachung**

- Aufgebot eines Sparkassenbuches -

„Das Sparkassenbuch Nr. 300 459 872, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.“

100.

### **Bekanntmachung**

- Aufgebot eines Sparkassenbuches -

„Das Sparkassenbuch Nr. 306 117 805, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

101.

**Bekanntmachung**  
Öffentliche Zustellung

Für Herrn Stefan Schunda, geb. 02.05.1971, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes, liegt beim Sozialamt der Stadt Schwerte, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte, Zimmer 325, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

- Rechtsbewahrungsanzeige gem. § 91 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG)  
AZ. 50-20-UH-kn.

Dieses Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 02.07.1957 (BGBl I, S. 379) in Verbindung mit § des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV NW S. 213/SGV NW 2010) in der zur Zeit gültigen Fassung nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Schwerte, 04.09.2000

Stadt Schwerte  
Der Bürgermeister  
Sozialamt  
50-20-UH-kn

Im Auftrage

Wessendorf

Gegen die am 25.05.2000 im Amtsblatt der Stadt Schwerte (Ausgabe 08/00) veröffentlichte Absicht ein Teilstück des Grundstücks Gemarkung Schwerte, Flur 15, Flurstück 793, gem. dem beigefügten Lageplan , einzuziehen, sind Einwendungen nicht erhoben worden.

Die Einziehung der vorgenannten Fläche kann nun gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein Westfalen (StrWG NRW) - in der zur Zeit geltenden Fassung- erfolgen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Schwerte, Schützenstrasse 41, 58239 Schwerte, einzulegen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Schwerte, 28.08.2000

Stadt Schwerte  
als Straßenbaubehörde  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Kluge  
Techn. Beigeordneter

**Einwohnerversammlung gem. § 23 Gemeindeordnung NW zum Thema  
„Städtebauliche Rahmenplanung Wandhofen“**

Der Flächennutzungsplan der Stadt Schwerte stellt die Flächenareale beidseits der Holzstraße, südöstlich der Bahnlinie im Ortsteil Wandhofen als gewerbliche Baufläche dar. Diese Flächen waren als potentielle Erweiterungsflächen für die Hoesch-Hohenlimburg GmbH vorgesehen. Da die Hoesch-Hohenlimburg GmbH diese Flächen für den Eigenbedarf derzeit nicht mehr benötigt, ist es Ziel der Stadt Schwerte, dieses Flächenpotential für die Gewerbeansiedlung zu mobilisieren.

Hiermit soll das knappe Angebot an Ansiedlungsflächen für kleine und mittlere Betriebe verbessert werden. Darüber hinaus wird in der Rahmenplanung ein Standortvorschlag für die Anlage eines ortsteilbezogenen Festplatzes für verschiedene Vereinsaktivitäten sowie für einen Bolzplatz aufgezeigt.

Der Bereich der „Städtebaulichen Rahmenplanung Wandhofen“ ergibt sich aus dem Übersichtsplan auf S. 184.

In der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses des Rates der Stadt Schwerte am 23.08.2000 wurde die städtebauliche Rahmenplanung Wandhofen vorgestellt. Der Planungs- und Umweltausschuss hat beschlossen, auf der Grundlage der Rahmenplanung eine Bürgerversammlung durchzuführen.

Zur Vorstellung und Erörterung der „Städtebaulichen Rahmenplanung Wandhofen“ lädt die Stadt Schwerte für

**Dienstag, 26.09.2000, 19.30 Uhr**

zu einer Einwohnerversammlung in die  
Gaststätte „Zum Hasen Eck“, Wandhofener Str. 43, 58239 Schwerte, ein.

Bei dieser Versammlung wird allen interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern die Möglichkeit gegeben, die vorgestellte Planung zu erörtern und sich dazu zu äußern.

Vorstehendes wird hiermit bekannt gemacht.

Schwerte, 11.09.2000  
Az.: 61-21-10  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Kluge

Am Donnerstag, den **26.10.2000 um 14.30 Uhr** werden im Bürgersaal der Stadt Schwerte, Rathaus I, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden zu folgendem Plan der Stadt Schwerte als Träger des Vorhabens mit den Betroffenen, den Behörden sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert:

**“Hochwasserschutz Mühlenstrang, Bauabschnitte I+II, Freizeitbad bis Ruhrmündung”.**

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass

- bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- vertragliche Ansprüche durch die Planfeststellung nicht ausgeschlossen werden.

Diese Bekanntmachung erfolgt im Rahmen des beantragten Planfeststellungsverfahrens gem. § 31 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.11.1996 (BGBl. I Nr. 58, S. 1696), ergänzt durch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 und den §§ 148, 152 und 153 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 22.05.1962 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926/SGV NRW 77) sowie des § 73 Abs. 6 und 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW, Nr. 46, S. 602), jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

Der Landrat  
Im Auftrage

Unna, 29.08.00  
Az.: 69.2/66 30 23-8(40b)

Holzbeck